

Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Leimen



69181 Leimen Rathausstr. 8 Geschäftsstelle GR Frau Greiner

Telefon: (06224) 704-101 Telefax: (06224) 704-150 E-Mail: Melanie.Greiner@leimen.de GR-Geschaeftsstelle@leimen.de

20. Januar 2020

Einladung zur 1. Sitzung des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 1. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, dem 30. Januar 2020, 18.30 Uhr in den Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses Rathausstr. 1-3 in Leimen

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigefügt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans D. Reinwald Oberbürgermeister



TAGESORDNUNG

zur 1. Sitzung des Gemeinderats der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 30. Januar 2020, 18:30 Uhr im Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses, Rathausstr. 1-3 in Leimen

- öffentlich -

1. Fragestunde

2. Protokolle

- Protokollbeurkundung
- Benennung von Urkundspersonen

3.	Zuwendungen Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen nach § 78 Abs. IV GemO	01/2020
4.	Kindergärten Ausbau des Fröbel-Hauses Gauangelloch	02/2020
5.	Beteiligungen Jahresabschluss 2018 der Wohnbau GmbH	03/2020
6.	Liegenschaften Otto-Graf-Realschule - Austausch des Bodenbelages	04/2020
7.	Friedhöfe Ausweisung neuer Grabfelder	05/2020

8. Verschiedenes

TOP 1 - FRAGESTUNDE

zur Gemeinderatssitzung am 30. Januar 2020

TOP 2 - PROTOKOLLE

BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM 30. Januar 2020 – öffentlich –

BEURKUNDUNG DES PROTOKOLLS

Sitzung vom 12. Dezember 2019

Stadtrat Bader Stadträtin Mattheier

Gremienvorlage

Amt / Amtsleiter: 2/Bernd Veith

Sachbearbeiter: Ralf Laier

Datum: 16.01.2020

Gremienvorlage: öffentlich Vorlage-Nr: 01/2020

Gremium: Gemeinderat am: 30.01.2020

Kennwort: Zuwendungen

Begriff: Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen

nach § 78 Abs. IV GemO

Tage	sord	nun	asp	unkt:
	T 779 77	0.0 40 84	3-1-	

3

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage beigefügten Zuwendungen an die Stadt werden angenommen.

2. Die Kämmerei wird mit dem Ausstellen von Spendenquittungen, oder auf Wunsch von Zuwendungsbestätigungen beauftragt.

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde der § 78 Abs. IV der Gemeindeordnung Baden-Württemberg dahingehend neu gefasst, dass über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung allein der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Als Anlage werden die seither eingegangenen Spenden/Zuwendungen aufgeführt, um deren Annahme wird gebeten.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Verwaltungsausschuss vom 14.06.2006 - nichtöffentlich

3. Kommunalrecht 35/2006
Annahme von Spenden - Auswirkung der Änderung des § 78 Abs. IV GemO

Einstimmig ergeht folgende

Empfehlung (Kennwort: Kommunalrecht)

1. Von der neuen Gesetzeslage wird Kenntnis genommen.

 Angebote über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € werden dem Gemeinderat einzeln jeweils unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt

3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis 100 € beschließt der Gemeinderat in zusammengefasster Form pauschal bei Bedarf.

Annahme von sonstigen Leistungen:

Im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements werden von der Barmer KK Heidelberg im Jahr 2020 ca. 18 – 20 Veranstaltungstage für städt. Bedienstete zur Gesundheitsvorsorge angeboten. Die Veranstaltungstage verteilen sich über das ganze Jahr hinweg und beinhalten vorsorgende Gesundheitsmaßnahmen für unsere unterschiedlichen Berufsgruppen (Büro-, Arbeiter- und Kiga-Tätigkeiten), als auch allgemeine Gesundheitsmaßnahmen und Beratungen über Ernährung und Bewegung.

Der Annahme dieses Leistungsangebotes sollte entsprochen werden.

Auflistung Spenden bis einschl. 100,00 Euro

Verwendungszweck	Tombola-Geschenke des Elternbeirats am Weihnachtsmarkt für das Friedrich Fröbel-Haus	Tombola-Geschenke des Elternbeirats am Weihnachtsmarkt für das Friedrich Fröbel-Haus	70 Bratwürste für den Grillstand des Friedrich-Fröbel-Haus am Weihnachtsmarkt	70 Bratwürste für den Grillstand des Friedrich-Fröbel-Haus am Weihnachtsmarkt
Geldspende Sachspende	32,00€	100,00€	91,65 €	70,00 €
Lfd. Spender Nr.	F	2	m	4
ΞZ				

Auflistung Spenden über 100,00 Euro

Ęģ	Datum	Spender	Geld-	Sach-	Verwendungszweck
Ž.	Nr.		spende	spende	
₩	02.12.2019			115,08 €	Tombola-Geschenke des Elternbeirats am Weihnachtsmarkt für das Friedrich Fröbel-Haus
2	26.11.2019			401,00 €	401,00 € Tombola-Geschenke des Elternbeirats am Weihnachtsmarkt für das Friedrich Fröbel-Haus
ო	02.12.2019			432,86 €	432,86 € 5 Pinnwände für die Gruppen im Friedrich-Fröbel Haus
4	13.12.2019		500,00€		Stadtbücherei Leimen Kinder- und Jugendbücher
ഗ	23.12.2019		500,00€		Weihnachtsbaum im St. Ilgener Kreisel

Seite 13 von 14

ve ver g																					
Aktive Einwer bung	<u>,</u>	ä	ja	ä.	ja	<u>a</u>	<u>.es</u>	<u>m</u> .	<u>a</u>	<u>m</u> .	ja	j.	<u>a</u>	<u>a</u>	<u>a</u>	į	<u>a</u> .	<u>a</u>	<u>a</u> .	je,	
ninweis aufGeschä fts- beziehung enzu dem/derSp enden-	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein												
von dem /derSpenden- geber/ingewün schterVerwend ungs-zweck	Sozialfonds	Sozialfonds	Sozialfonds	Sozialfonds	Sozialfonds	Sozialfonds	Sozialfonds	Sozialfonds	Sozialfonds												
Vorläufigentgegen- genommendurch(Nam e, Funktion)	Federolf, Sozialamt	02.01.2020 Federolf, Sozialamt	08.01.2020 Federolf, Sozialamt																		
Datum	27.12.2019	27.12.2019	27.12.2019	27.12.2019	27.12.2019	27.12.2019	30.12.2019	30.12.2019	30.12.2019	30.12.2019	30.12.2019	02.01.2020	02.01.2020	02.01.2020	03.01.2020	03.01.2020	07.01.2020	07.01.2020	07.01.2020	08.01.2020	
Spendenbet ragbzw. geschätzter Wert des Gegen- standes in €	30,00 €	50,00 €	100,00 €	225,00 €	500,00 €	100,00 €	10,00 €	30,00 €	200,00 €	220,00 €	800,00 €	10,00 €	100,00 €	120,00 €	100,00 €	850,00 €	10,00 €	50,00 €	100,00 €	50,00 €	2 00 523 6
ro	Leimen	Leimen	Leimen	Leimen	Heidelberg	Leimen	Leimen	Leimen	Leimen												
PLZ	69181	69181	69181	69181	69181	69181	69181	69181	69181	69181	69181	69181	69181	69181	69181	69126	69181	69181	69181	69181	
Straße																					
Name																					
le Vorname																					
Anrede	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	

Summe insgesamt:

20.420 €

Als Anlage sind I	peigefügt :∐ Folgekostenberechnung	/Folien Sonstiges
Handzeichen Sach	bearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch	HHSachb.:	Datum: 20 01-20
Mitzeichnung durch Handzeichen:	Amtsleiter/Abteilungsleiter:	Datum: 2 0. Jan. 2020
Zustimmung durch Bürgermeisterin Cla Handzeichen:	Finanz- und Ordnungsdezernentin audia Felden	Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Handzeichen	Oberbürgermeister Hans D. Reinwald	Datum: 21.01.70
Mitzeichnung durch	Personalrat	Datum:
	erforderlich	
zugestimmt	nicht zugestimmt	
Befassung durch Ju	gendgemeinderat	Datum:
□ja	⊠ nein	

Gremienvorlage

Amt / Amtsleiter: 1+6/Berggold-Gora

Sachbearbeiter: Hildenbrand

Datum: 17.01.2020

Gremienvorlage: öffentlich Vorlage-Nr: 02/2020

Gremium: Gemeinderat am: 30.01.2020

Kennwort: Kindertagesstätten

Begriff: Ausbau des Fröbel-Hauses Gauangelloch

Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorschlag:

Für das Friedrich-Fröbel-Haus werden schnellstmöglich Räume für 2 weitere Gruppen über den Kauf mobiler Räume bereitgestellt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf dem Gelände des Friedrich-Fröbel-Hauses im Bereich der bisher als Lagerfläche genutzten Garagen.

Sachverhalt:

Aufgrund der sehr angespannten Situation im Bereich der Kinderbetreuung sowohl im Kindergarten- als auch im Krippenbereich in Gauangelloch wurde angedacht, das evangelische Gemeindezentrum für eine Übergangszeit anzumieten und soweit herzurichten, dass dort eine KiTa-Gruppe untergebracht werden kann, eine entsprechende Information des Gemeinderats und dessen Beschluss erging am 25. April 2019. Eine grobe Kostenschätzung kam damals zu folgendem Ergebnis:

Maßnahme	Kirchlicher Anteil in €	Städtischer Anteil in €
Elektr. Türöffner		1.500
Fußabstreicher	150	500
WC Kinder		25.000
Elektro (aktuell 70.000)	10.000	(aktuell: bis zu 60 tsd €)
Schallschutz	110-	3.500
Parkett aufarbeiten	1.000	1.000
Entfernen der Bühne	1.000	1.000
Mobile Faltwand	20.000	J-4.
Dachdeckerarbeiten	1.000	-
Fahrradabstellplatz errichten	7/1	5.000
Malerarbeiten		3.500
Zaunarbeiten	(A	4.000
Terrassenarbeiten	10.000	10.000
Fingerklemmschutz	I W	3.000
Reinigung	i le F	2.000
Gesamt	43.000	60.000 (aktuell: bis zu 120 tsd €)

Eine genauere Überprüfung des Elektrobereiches durch die Elektroabteilung der TBL hatte zum Ergebnis, dass zur Nutzung für KiTa-Zwecke umfangreiche Elektroarbeiten notwendig sind. Eine grobe Kostenschätzung ergab, dass die veranschlagten Mittel bei weitem nicht ausreichend wären und sich eher im Bereich von 70 tsd € bewegen würden.

Ein Vergleichsangebot der evangelischen Kirche ergab für den Elektrobereich jedoch lediglich eine Summe von 11 tsd €.

Nach Einschätzung der Fachabteilung der TBL ist dieses Angebot allerdings nicht auskömmlich, da wesentliche technische Anforderungen nicht berücksichtigt wurden.

Gesetzt den Fall, dass einerseits die Elektrosanierung rund 70 tsd € verursachen würde und davon ausgehend, dass sich die Kirche an der Elektrosanierung weiterhin mit 10 tsd € beteiligen würde, würden sich die Gesamtsanierungskostenkosten für das ev. Gemeindezentrums auf ca. 163 tsd € belaufen, wovon die Kirche rund 43 tsd € tragen würde.

Hinzu kämen für die Stadt noch Mietkosten in Höhe von 950€ /Monat, bei 4-jähriger Nutzung also 45.600 €, bei dreijähriger Nutzung 34.200 €.

Über den aktuellen Stand der Gespräche mit der Kirchengemeinde wird der Oberbürgermeister in der Sitzung berichten.

Zwischenzeitlich (Stand: 19.12.2019) befinden sich auf der Warteliste des Fröbelhauses 14 u3-Kinder und 8 ü3-Kinder, um alle diese Kinder zu betreuen wäre jedoch die Eröffnung zweier Gruppen notwendig (z.B eine altersgemischte Gruppe mit 7 u3 und 8 ü3 Plätzen sowie eine Krippengruppe mit einigen u3-Reserveplätzen oder eine zweite altersgemischte Gruppe mit einigen ü3-Reserveplätzen).

Der Verweis dieser Eltern auf Einrichtungen im Tal wäre keine Lösung: Zum einen haben wir aufgrund der räumlichen Entfernung ein Problem damit, die Eltern ins Tal zu verweisen, zum anderen reichen die Plätze im Tal für den ü3- Bereich, wenn überhaupt, nur knapp bis zum Ende des Ifd. KiGa-Jahres für die Kinder aus Leimen-Mitte und Leimen-St. Ilgen aus und im u3-Bereich sind im Tal überhaupt keine (0!) Plätze mehr frei (Stand Dezember 2019).

Die weitere Zunahme der Kosten und die vorhandene Warteliste veranlasst die Verwaltung, eine Alternative zur Nutzung des evangelischen Gemeindezentrums ins Spiel zu bringen:

Die Errichtung von ein oder zwei Gruppenräumen in Containerbauweise, entweder über Anmietung oder Kauf, als Provisorium.

Sollten sich die Zahlen der nachfragenden Kinder verfestigen sollte über den Neubau einer 2-gruppigen Einrichtung entschieden werden. Denkbar wäre dies (entsprechende erfolgreiche Verhandlungen mit der ev. Kirchengemeinde vorausgesetzt) auf dem an das Kindergartengelände anschließende Grundstück Richtung ev. Gemeindezentrum.

Eine grobe Kostenschätzung für die im Text als Provisorium angesprochene Maßnahmen ergibt folgendes Bild:

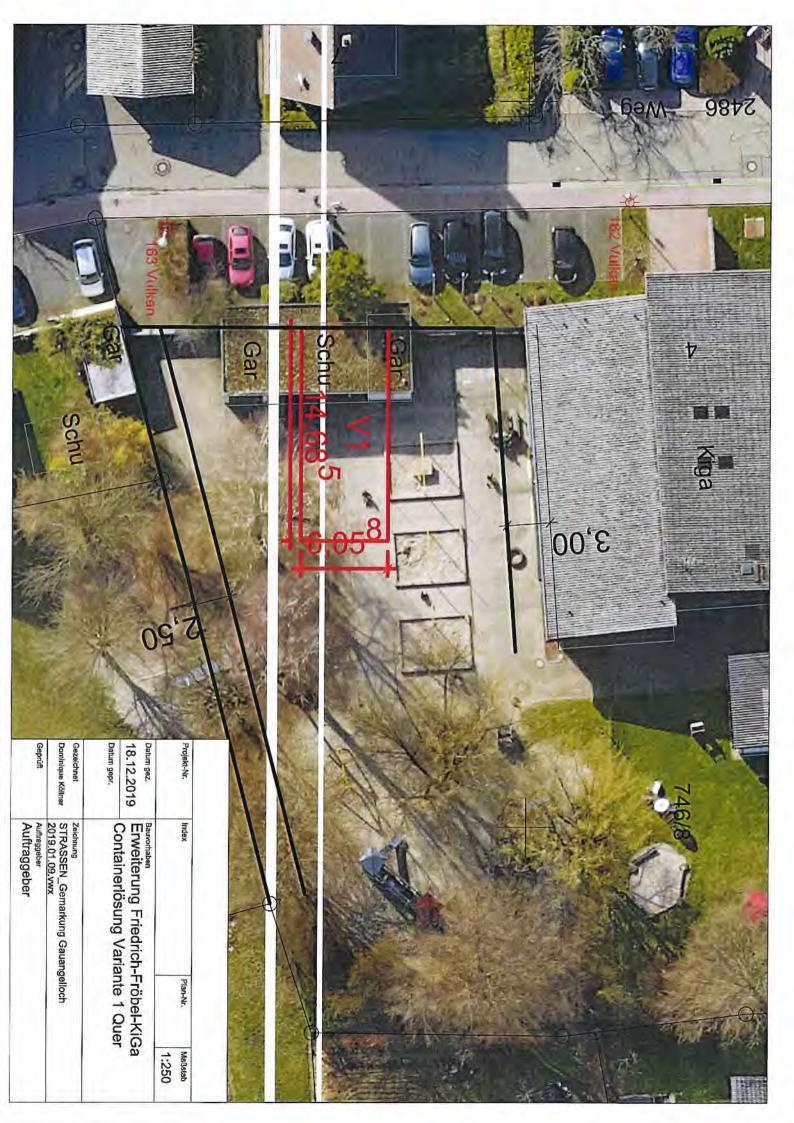
Provisorium Betreuung Gauangelloch	Miete ev. Gemeindez.	Miete Mobile Räume eine Gruppe	Miete mobile Räume zwei Gruppen (+Zusatzräume)	Kauf m. R. eine Gruppe	Kauf m. R. zwei Gruppen (+ Zusatzräume
Miete (48 Monate)	46.000	94.000	257.000	7	-
Kauf	-	e L	12	167.000	375.000
Transport- und Montage- kosten	-	18.000	60.000	9.000	30.000
Bauseitige Kosten Anteil Stadt	120.000	27.000	43.000	27.000	43.000
Möblierung und Material	35.000	35.000	70.000	35.000	70.000
Gesamt	201.000	174.000	430.000	238.000	518.000

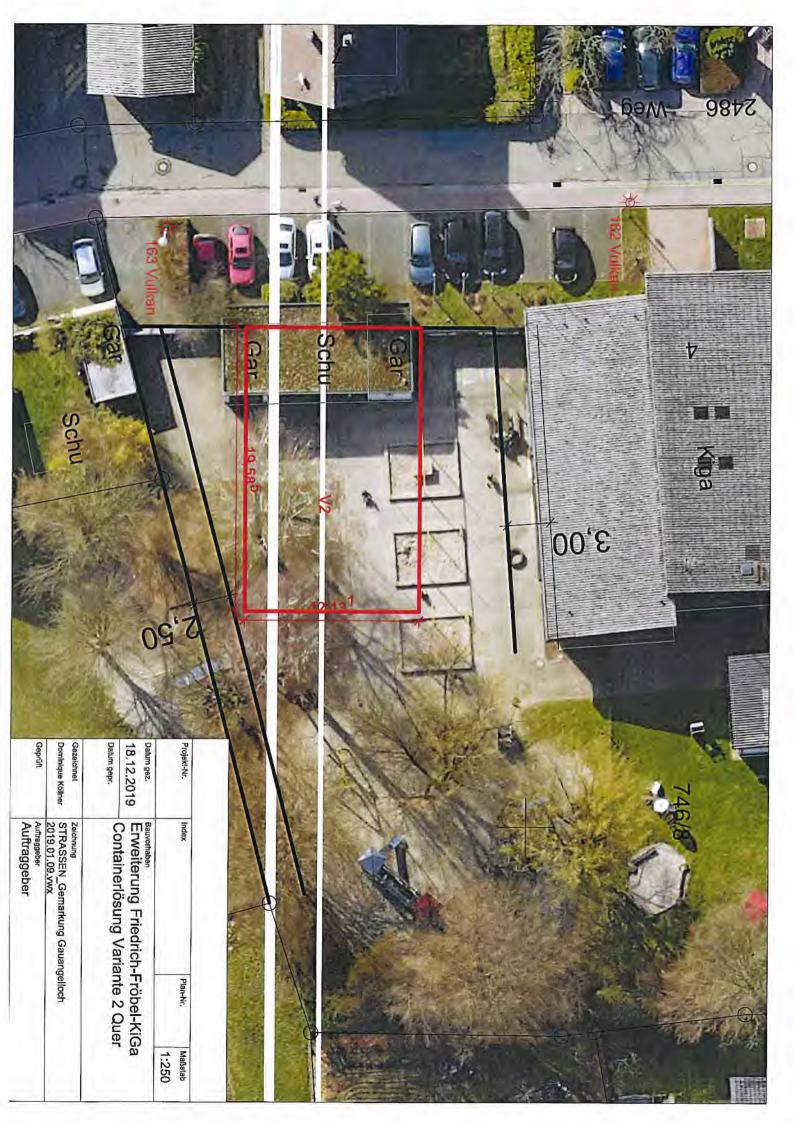
Die 2-gruppige Variante der mobilen Räume beinhaltet im Vergleich zu einer lediglichen Verdoppelung der eingruppigen Ausführung einen zusätzlichen Schlafraum sowie Raum für das Personal.

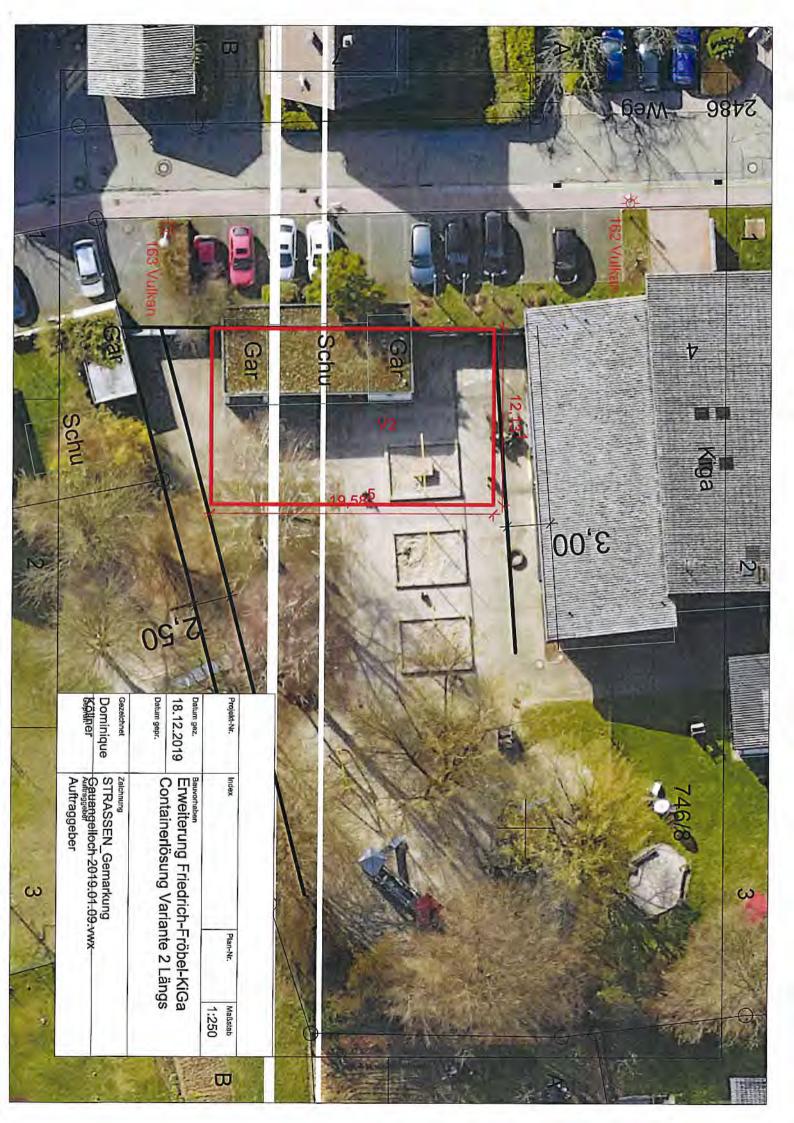
Die in den beigefügten Lageskizzen aufgeführte Variante 1 entspricht der eingruppigen, die Variante 2 der zweigruppigen Containerlösung.

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu	u achten
Bisherige Beratungsergebnisse:	
Als Anlage sind beigefügt :	
☐ Folgekostenberechnung ☒ Karten/Folien ☐ Sonstiges	
Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum: 17/1/20
Mitzeichnung durch HHSachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :/ Handzeichen:	Datum: 77.7.2020
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	Datum: P.M.ZO
Mitzeichnung durch Personalrat nicht erforderlich erforderlich zugestimmt nicht zugestimmt	Datum:
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
☐ ja ☐ nein	









Gremienvorlage

Amt / Amtsleiter: 2 Kämmerei / B. Veith

Sachbearbeiter: Matz, S.

Datum: 07.01.2020

Gremienvorlage: öffentlich Vorlage-Nr: 03/2020

Gremium: Gemeinderat am:

Begriff: Jahresabschluss 2018 der Wohnbau GmbH

Beteiligungen

5 Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von dem Jahresabschluss des Jahres 2018 der Städtischen Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft mbh Leimen Kenntnis. Das Weisungsrecht wird gegenüber der Gesellschafterin, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans D. Reinwald, in der Form ausgeübt, dass den Empfehlungen des Aufsichtsrats zu folgen ist.

Sachverhalt:

Kennwort:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Jahres 2018 der Städtischen Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Leimen von Herrn Wirtschaftsprüfer Staudenmaier liegt vor und wurde jedem Stadtrat übersandt. Dieser Prüfbericht wurde dem Aufsichtsrat in der Sitzung vom 05.12.2019 vorgestellt. Der Prüfbericht 2018 des Rechnungsprüfungsamtes wurde den Aufsichtsratsmitgliedern am 25.11.2019 zu Verfügung gestellt. Aufsichtsratsmitglied Holger Bortz hat den Abschluss von Seiten der Aufsichtsratsmitglieder geprüft.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 05.12.2019 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2018 gefasst:

- Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- Der Prüfbericht des Aufsichtsratsmitgliedes Holger Bortz wird zur Kenntnis genommen.
- Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterin, den Jahresabschluss für das Jahr 2018 festzustellen.
- Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterin, den Geschäftsführer für das Jahr 2018 zu entlasten.
- Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterin, den Aufsichtsrat für das Jahr 2018 zu entlasten.
- Die Punkte 3, 4 und 5 werden dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.



30.01.2020

Auf die Befangenheits	svorschriften nach § 18 GemO is	t zu achten
Bisherige Beratungserg	gebnisse:	
41 4 1		
Als Anlage sind beigefü		
☐ Folgekostenberechnung ☐] Karten/Folien ☐ Sonstiges	
Handzeichen Sachbearbei	ter: Ma	Datum:07.01.2020
Mitzeichnung durch HHS	achb.:	Datum:07.01.2020
Mitzeichnung durch Amtsle Handzeichen:	eiter/Abteilungsleiter :	Datum:07.01.2020
Zustimmung durch Finanz- Bürgermeisterin Claudia For Handzeichen:	und Ordnungsdezernentin elden	Datum:07.01.2020
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Oberbü Handzeichen	rgermeister Hans D. Reinwald	Datum: PSA.ZO
Mitzeichnung durch Persor	nalrat	Datum:
	orderlich	
☐ zugestimmt ☐ nic	cht zugestimmt	
Befassung durch Jugendge	emeinderat	Datum:
□ ja ⊠ ne	in	

Gremienvorlage

Amt / Amtsleiter:	6/Gora		
Sachbearbeiter:	Ritter		
Datum:	08.01.2020		
Gremienvorlage:	öffentlich	Vorlage-	Nr: 4/2020
Gremium:	Gemeinderat	am:	30.01.2020
Kennwort:	Liegenschaften		
Begriff:	Otto-Graf-Realschule -	Austausch des Bod	enbelags
Tagesordnungsp	unkt: 6		
Beschlussvorschi Dem Austausch de	<i>lag:</i> s Bodenbelags wird zug	estimmt.	
Sachverhalt:			
schlechten Zustand	in der Realschule ist be I. Eine Reinigung ist nich hmen wurden Teile des I	nt mehr möglich. Du	rch die Sanierungs-
Es wird daher empt durch einen neuen	fohlen, die betroffenen B Belag zu ersetzen.	odenbeläge im DG	und in Raum 124 EG
	laushalt 2020 vorhander e ausgeschrieben werde		altsplan in Kraft ist,
Die Kosten hierfür v	werden auf ca. 110.000	€ veranschlagt.	
Wir bitten um Berat	tung und Beschlussfassu	ing.	
	nheitsvorschriften nach	§ 18 GemO ist zu ac	chten
Bisherige Beratun	gsergebnisse:		
Als Anlage sind b	eigefügt :		
☐ Folgekostenberechr	nung 🗌 Karten/Folien 🔲 Sor	nstiges	

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum: 14.01.2020
Mitzeichnung durch HHSachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:	Datum: 18, 1.2020
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	Datum: 13.01.70
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
nicht erforderlich erforderlich	
zugestimmt nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
□ ja □ nein	

Gremienvorlage

Amt / Amtsleiter: 6 / Gora

Sachbearbeiter: M. Sauerzapf

Datum: 17.01.2020

Gremienvorlage: öffentlich Vorlage-Nr: 05/2020

Gremium: Gemeinderat am: 30.01.2020

Kennwort: Friedhöfe

Begriff: Ausweisung neuer Grabfelder

7 Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorschlag:

- Dem Vertrag mit der der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG wird zugestimmt.
- Der Lage der g\u00e4rtnerbetreuten Grabfelder in Leimen und St. Ilgen wird zugestimmt.
- 3. Der jeweils erste Teilabschnitt der gärtnergepflegten Grabfelder kann in 2020 gebaut werden.
- Die Stadt baut die erforderliche Erschließung (Treppe, Wege, Wasser, Abwasser). Diese Arbeiten können beginnen, sobald der Haushalt 2020 rechtskräftig ist.
- Auf dem Bergfriedhof in Leimen wird ein Grabfeld für die Bestattung im Leichentuch angeboten. Der Lage des Grabfeldes wird zugestimmt.
- 6. Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sollen 2021 erfolgen.
- Die hierfür benötigten Haushaltsmittel werden für den Haushalt 2021 gemeldet.
- 8. Die Satzung wird angepasst und gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sachverhalt:

Gärtnerbetreutes Grabfeld

Die CDU-Fraktion des Gemeinderates stellte im Juni 2018 den Antrag, dass die Verwaltung sich mit dem Thema "gärtnerisch gepflegte Grabfelder" beschäftigen soll. Mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner wurde Kontakt aufgenommen und vor Ort die Friedhöfe in Leimen und St. Ilgen besichtigt. Inzwischen sind Gestaltungsvorschläge eingegangen (s. Anlage 1 und 2). Diese werden in der Sitzung vorgestellt.

Was ist ein gärtnerbetreutes Grabfeld?

Die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG mit Sitz in Karlsruhe bietet Kommunen in ihrem Einzugsbereich an, gärtnerbetreute Grabfelder anzulegen und zu betreiben. Hierfür werden von den Kommunen auf den Friedhöfen entsprechende Flächen und Infrastruktur (Zuwegung, Wasser, etc.) zur Verfügung gestellt. Im Vertragsentwurf (Anlage 4) sind die genaueren Bedingungen erläutert. Nach wie vor verlangt die Stadt für die jeweilige Grabart die dafür festgelegte Gebühr. Die Hinterbliebenen des im gärtnerbetreuten Grabfeld Bestatteten machen zusätzlich einen Vertrag über die Lage, die Grabart und die Pflege mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner.

Die genauen Kosten können erst nach Bau festgestellt werden.

Lage der gärtnerbetreuten Felder



Waldfriedhof St.llgen

Bergfriedhof Leimen

Anlagen 5 und 6 zeigen die Erweiterungsmöglichkeiten der Anlagen (für ca. 25 Jahre, sodass dann Bauabschnitt 1 wiederbelegt werden könnte).

Gestaltung

Anlage 1 und 2 zeigen die Gestaltung der jeweiligen Felder. Zusätzlich ist auf Anlage 3 eine Skizze für die Gestaltung der Holzskulpturen in den Grabfeldern zu sehen.

Kosten:

Auf die Stadt kommen folgende Kosten zu:

Bau der Hauptwege (ca.250m²) mit der Zugangstreppe vom Haupteingang her und einer Wasserleitung, die zwei Zapfstellen auf dem Grabfeld andient. Die Kosten für die Herstellung der Zugangstreppe, die Wege (inkl. der Wege im gärtnerbetreuten Grabfeld), Wasser und Abwasser belaufen sich auf ca. 85.000 €. Haushaltsmittel sind im HH 2020 vorgesehen. Die Wege und Wasserstellen auf dem Bergfriedhof dienen auch der Erschließung der restlichen unteren Ebene der Süderweiterung, also auch der Zugänglichkeit zur bereits beschlossenen Urnenwand im Süden dieser Ebene.

Der Vertragsvorschlag muss noch dahingehend ergänzt werden, dass die Stadt die internen Wege des gärtnergepflegten Grabfeldes baut, die Gärtnergenossenschaft diese dann übernimmt und pflegt und unterhält.

Satzung

Die Satzung wird um die Grabart "Grab im gärtnerbetreuten Feld" erweitert. Die Grabgebühren entsprechen den Gebühren für (Urnen-) Wahlgräber.

Grabfeld für die Bestattung im Leichentuch.

Das Bestattungsgesetz lässt auch die Bestattung im Leichentuch zu. Insbesondere für Mitbürger muslimischen Glaubens ist diese Bestattungsart von Interesse. Die Verwaltung hat mit der Stadt Wiesloch Kontakt aufgenommen und über diese den Kontakt zur muslimischen Gemeinde in Wiesloch (DITIB) und einen muslimischen Bestatter bekommen. Bei einem Besichtigungstermin vor Ort auf dem Hauptfriedhof in Wiesloch wurde das dortige muslimische Grabfeld in Augenschein genommen. Die jüdische Gemeinde wird noch angefragt.

Die Kriterien, bzw. die Nutzung des Grabfeldes

- Ausrichtung der Grabstellen nach Mekka. Dies würde gemeinsam mit autorisierten Vertretern der muslimischen Gemeinden festgelegt.
- Die rituellen Waschungen finden in Mannheim, bzw. Frankfurt statt, hierfür müsste seitens der Stadt nichts zur Verfügung gestellt werden.
- Für Muslime ist es wichtig in "jungfräulicher Erde" bestattet zu werden. Das heißt an dieser Stelle soll nicht schon einmal bestattet worden sein. Dies ist im vorgeschlagenen Feld der Süderweiterung der Fall. Eine Nachbestattung mit Muslimen wäre aber nach Ende der Ruhezeit nicht mehr möglich. Wohl aber eine andere Bestattung.
- Die Gräber werden ähnlich wie christliche Gräber aussehen, auch mit einem Grabstein versehen.
- Ewiges Ruherecht. Dies wird in Wiesloch mit der Option gelöst, die Ruhezeit immer wieder zu verlängern. Die Grabnutzungsberechtigten kaufen also zunächst die normale Ruhezeit von 25 Jahren und können immer wieder verlängern. Vorschlag seitens der Verwaltung: Auch, wie in Wiesloch, Kauf eines Wahlgrabs für 25 Jahre, Option der Verlängerung danach um jeweils 5 Jahre, dies kann immer wieder fortgeführt werden. Entsprechend müsste die Satzung so geändert werden, dass dies für alle Wahlgräber gültig wird.
- Die Bestattung erfolgt so, dass sich die Trauergemeinde um einen Bestattungsstein im Bereich des Grabfeldes versammelt, auf den der Leichnam aufgebahrt wird. In Wiesloch wurde dieser "Tisch" von der muslimischen Gemeinde gespendet. Die Trauerhalle wird nicht genutzt.
- Bestattung nur für Leimener Bürger, bzw. Bürger, die einen besonderen Bezug zu Leimen haben (Regelung, die bisher auch gilt).





Für eine Bestattung in diesem Feld gibt es keinen Ausschluss von Anders- oder Nichtgläubigen, d.h. dieses Feld ist für alle offen.

Es heißt deshalb auch nicht muslimisches Grabfeld, sondern Grabfeld für die Bestattung im Leichentuch.

Kosten

Für die Erschließung des Feldes, inkl. der Pflasterung für einen kleinen Platz, auf dem der oben beschriebene Tisch und die Trauergemeinde stehen kann werden HH-Mittel benötigt. Die Kosten werden derzeit ermittelt. Diese Mittel könnten für den Haushalt 2021 gemeldet werden.

Satzung

Die Satzung wird um die Grabart "Grab im Grabfeld für die Bestattung im Leichentuch" erweitert.

Die Grabgebühren entsprechen den Gebühren für (Urnen-) Wahlgräber. Die Liegezeiten können nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren alle 5 Jahre verlängert werden.

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu ach	chten
9. Friedhöfe GR 70 2019: In der Vorlage wurde der Zwischenstand der Gärtnerbetreuten Grabfeld geschildert und der geplante gezeigt.	
VA am 16.01.2020 Friedhöfe Anlage eines gärtnergepflegten Grabfelds	01/2020
Mit 8 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ergeht folg	gende
Empfehlung (Kennwort: Friedhöfe)	
 Dem Vertrag mit der der Genossenschaft Badischer Frie zugestimmt. Der Lage der gärtnerbetreuten Grabfelder in Leimer zugestimmt. Der jeweils erste Teilabschnitt der gärtnergepflegten Gragebaut werden. Die dafür erforderlichen Erschließungsarbeiten sind vora Der Wegebau innerhalb der Anlage wird von der Stadt ült Auf dem Bergfriedhof in Leimen wird ein Grabfeld fin Leichentuch angeboten. Der Lage des Grabfeldes wird z. Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sollen 202. Die hierfür benötigten Haushaltsmittel werden für den Hat Die Satzung wird je nach Empfehlung angepasst Beschlussfassung vorgelegt. 	n und St. Ilgen wird abfelder kann in 2020 b herzustellen. bernommen. ür die Bestattung im ugestimmt. 1 erfolgen. ushalt 2021 gemeldet.
Als Anlage sind beigefügt :	
☐ Folgekostenberechnung ☐ Karten/Folien ☐ Sonstiges	

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:			
Mitzeichnung durch HHSachb.:	Datum:			
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:	Datum: A.1.2028			
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum:			
Mitzeichnung durch	Datum:			
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	Datum: 20. 01.20			
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:			
☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich				
zugestimmt nicht zugestimmt				
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:			
□ ja □ nein				

Hnlage 1



Anzahl der Grabstätten:

Sarggrabstätten (SG):

10

Urnengrabstätten (UG):

58

68

Urnenbeisetzung am Baum (UBB): -

Grabstätten insgesamt:

Planung

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG

Alte Karlsruher Str.8 76227 Karlsruhe Tel.: 0721-944870 www.dauergrabpflege-baden.de

Projektadresse Bergfriedhof Leimen 69181 Leimen

Gärtnergepflegtes Grabfeld - Gestaltungsvorschlag -

	Datum	06.12.2019
	Maßstab	1:125
ĺ	Zeichner	SD

Hn Lage 2 17 31 Afte Karlsruher Str.8 76227 Karlsruhe Tel.: 0721-944870 www.dauergrabpflege-baden.de Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG - Gestaltungsvorschlag -Urnenbeisetzung am Baum (UBB): Waldfriedhof St. Ilgen 69181 Leimen-St. Ilgen Gärtnergepflegtes Grabfeld 28,10,2019 Anzahl der Grabstätten: Grabstätten insgesamt: Urnengrabstätten (UG): Sarggrabstätten (SG): 1:125 SD Projektadresse Maßstab Planung Zeichner Datum Erweiterungsmöglichkeit liegende Grabmal Holzskulptur 1,60 m Mitte des Feldes co. 140-m² stehendo Grabma SG 200 SG Abstand Rasengaber Erweiterungsmöglichkeit

Imlage S LIU Holage 1 und 21
inderungen verbenalten Andrew Stalling

Anlagey

MUSTER

Vertrag

zwischen

der Stadt Leimen Rathausstraß 1-3, 69181 Leimen (im Folgenden "Stadt" genannt)

und

der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG, vertreten durch den Vorstand, Alte Karlsruher Str. 8, 76227 Karlsruhe (im Folgenden "GBF" genannt)

Vorbemerkung

Auf dem Bergfriedhof der Stadt Leimen soll ein neues Grabpflegemodell eingeführt werden. Verfügungs- und Nutzungsberechtigte sollen die Möglichkeit erhalten, Urnen und Särge in Reihen- oder Wahlgräbern zu bestatten und gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit der GBF abzuschließen. Für dieses Grabpflegemodell wird auf dem Bergfriedhof der in der beiliegenden Planskizze dargestellte Bereich vorgesehen. Sollte sich das Modell bewähren, werden die Vertragsparteien über eine Erweiterung auf den hierfür vorgesehenen Flächen verhandeln.

Anlage 4.2

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1. Die Stadt weist auf dem Bergfriedhof in Leimen ein Gräberfeld aus und verpflichtet sich, ein Grab innerhalb dieses Gräberfeldes nur dann an Verfügungsoder Nutzungsberechtigte zu vergeben oder zu verlängern, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit der GBF abschließen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn auf dem Friedhof kein Urnengrab in einem anderen Gräberfeld zur Verfügung steht.
- Die Lage der Gräberfelder ergibt sich aus der beiliegenden Planskizze, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Belegung erfolgt auf Grundlage eines mit der Stadt abzustimmenden Belegungsplans, der ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages ist. Bei Bedarf werden die Planskizze und der Belegungsplan angepasst.
- 3. Die Stadt bereitet das Gräberfeld in Abstimmung mit der GBF für die Benutzung nach anliegender Planskizze vor. Die erforderlichen Bodenvorbereitungen und der Wegebau im gärtnergepflegten Grabfeld werden von der Stadt in Abstimmung mit der GBF durchgeführt. Die Kosten dafür trägt die Stadt. Die GBF bepflanzt und pflegt die Flächen innerhalb dieser Anlage.
- 4. Die GBF verpflichtet sich, mit den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten, die ein Grab auf dem gärtnergepflegten Gräberfeld auf dem Bergfriedhof in Leimen erwerben wollen, einen Grabpflegevertrag zu schließen.
- Die GBF nimmt in die mit den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten abzuschließenden Grabpflegeverträge auf, dass der Vertrag nur für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts abgeschlossen wird und am Beisetzungstag zu laufen beginnt.
- 6. In Abstimmung mit der Stadt wählt die GBF wählt unter den Mitgliedsbetrieben einen geeigneten Betrieb für die Grabpflege aus. Die GBF sorgt dafür, dass nur solche Mitgliedsbetriebe die Grabpflege ausführen, die gemäß der jeweils gültigen Friedhofsordnung der Stadt eine Zulassung für die gewerbliche Betätigung erhalten haben.
- 7. Die GBF verpflichtet sich, die Grabpflege durch ihre Mitgliedsbetriebe entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Friedhofsordnung der Stadt auszuführen.

Anlage 4. 3

§ 2 Haftung

Die GBF haftet für die von ihr und ihren Mitgliedsbetrieben als Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Die GBF stellt die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter frei, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

- Der Vertrag beginnt am Tag nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Er ist zunächst befristet auf 25 Jahre. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten von einer Vertragspartei zum jeweiligen Jahresende gekündigt wird.
- Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen wird.
- 3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bleibt das Vertragsverhältnis der GBF mit den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten unberührt. Die GBF ist berechtigt und verpflichtet, die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 4 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sollte sich eine vertragliche Regelung für einen Vertragspartner als unangemessen nachteilig erweisen, werden die Vertragspartner bemüht sein, im Wege von Nachverhandlungen einen angemessenen Interessensausgleich zu erzielen.

Anlage 4. 4

§ 5 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Leimen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Von der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte vertragliche Zweck erreicht wird.

Karlsruhe, den		Leimen, den
Für die Genossenschaft	_	Für die Stadt Leimen
Badischer Friedhofsgärt	ner eG,	
vertr. d.d. Vorstand		



TOP 8 - VERSCHIEDENES

zur Gemeinderatssitzung am 30. Januar 2020